

Zu Beginn der Sitzung teilt der Bürgermeister mit, dass folgender Punkt von der Tagesordnung abgesetzt wird:

24. Vermietung der Wohnung Nr. 2 im Gemeindehaus Brühlgasse 5, Zwettl (Zl. 8530)

Weiters teilt der Bürgermeister mit, dass folgende Dringlichkeitsanträge, welche diesem Protokoll angeschlossen sind, auf Erweiterung der Tagesordnung vorliegen:

- ABA Friedersbach, ABA Rudmanns und Waldrandsiedlung, Annahme der Zusicherungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds (Zl. 851)
- Vermietung der Wohnung Nr. 4 im Feuerwehrwohnhaus Kremserstraße 9, Zwettl (Zl. 853)

Die Aufnahme dieser beiden Punkte in die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Dringlichkeitsantrag der GRÜNEN:

- Bericht der entsandten Vertreter der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ in den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung betreffend die beschlossene Resolution über die Abfallwirtschaftsgebühren

Die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung wird bei 10 Prostimmen (SPÖ, GRÜNE und FPÖ) mit 24 Gegenstimmen (ÖVP) abgelehnt, da keine Dringlichkeit gegeben ist.

Dringlichkeitsanträge der SPÖ:

- Festlegung zweier Sitzungstermine von Vertretern aller im Gemeinderat vertretenen Parteien zur Festlegung einer gemeinsamen Verhandlungsposition im Hinblick auf die nächste Verhandlungsrunde am 19. Juli 2005 mit dem Land NÖ über einen eventuellen Verkauf des a.ö. Krankenhauses der Stadt Zwettl

Der Bürgermeister weist diesen Antrag mangels Zuständigkeit des Gemeinderates zur Festlegung von Sitzungsterminen für fraktionelle Gespräche als unzulässig zurück (auch Dringlichkeitsanträge können nur für Gegenstände gestellt werden, die in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen) und lässt daher nicht über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

- Resolution des Gemeinderates betreffend Abfallwirtschaftsgebühren

Die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung wird bei 10 Prostimmen (SPÖ, GRÜNE und FPÖ) mit 24 Gegenstimmen (ÖVP) abgelehnt, da keine Dringlichkeit gegeben ist.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Dringlichkeitsanträge am Schluss der Tagesordnung des öffentlichen Teiles behandelt werden.

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19. Mai 2005 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt. Einwendungen sind nicht eingelangt.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2. Änderung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 8. Juni 1998, über die Bezüge der Gemeindeorgane der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (Zl. 004-0)

Aus dem Anlass der bevorstehenden Neubestellung der Ortsvorsteher durch den Gemeinderat soll auch die Regelung über deren Entschädigung neu gefasst und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Folgende Änderungen (fett und kursiv bzw. durchgestrichen dargestellt) in § 7 der Bezügeverordnung werden beantragt:

„Die monatliche Entschädigung der Ortsvorsteher mit besonderen Agenden wird mit ~~0,09~~ **0,21** von 1000 des Bürgermeisterbezuges für jeden Einwohner der zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörigen Katastralgemeinden festgesetzt. ~~Weiters erhalten sie die gleiche Entschädigung zusätzlich für jeden Einwohner der Katastralgemeinde, in der sie gleichzeitig die Aufgaben eines Ortsvorstehers ohne besondere Agenden zu besorgen haben.~~

Die monatliche Entschädigung der Ortsvorsteher ohne besondere Agenden wird mit 0,09 von 1000 des Bürgermeisterbezuges für jeden Einwohner der zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörigen Katastralgemeinde festgesetzt.

Die Entschädigung darf nicht mehr als 30 % des für den Bürgermeister festgesetzten Bezuges betragen.

Für die Berechnung der Entschädigung gelten die jeweils bei der letzten Volkszählung festgestellten Einwohnerzahlen.“

Folgende Änderungen (fett und kursiv bzw. durchgestrichen dargestellt) in § 8 der Bezügeverordnung werden beantragt:

„Hat ein Gemeindeorgan gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge oder Entschädigungen nach dieser Verordnung, so gebührt ihm nur der jeweils höchste Betrag. ~~Die Regelung des § 7 zweiter Satz wird hievon nicht berührt.~~“

Der Stadtrat beantragt die Änderung der Verordnung.

Der Bürgermeister stellt den Zusatzantrag, dass die oben angeführten Änderungen mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005 in Kraft treten sollen.

Der Antrag des Stadtrates sowie der Zusatzantrag werden einstimmig genehmigt.

3. Neubestellung der Ortsvorsteher (Zl. 004-4)

Gemäß § 40 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 sind die Ortsvorsteher auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeindevorstandes zu bestellen, wobei die Bestellung mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005 erfolgen soll.

Der Vorschlag des Bürgermeisters lautet wie folgt:

Friedersbach: OV m.b.A.: Karl BINDER, 3533 Friedersbach 75

Friedersbach: Karl BINDER, Tel.Nr. 02822/77232 od. 0664/9790100

Mitterreith: Franz ZEINDL jun., 3533 Mitterreith 50, Tel.Nr. 0664/5653338

Eschabruck: OV m.b.A.: Josef DIRNBERGER, 3533 Eschabruck 21

Eschabruck und Oberwaltenreith: Josef DIRNBERGER, Tel.Nr. 02826/333

Wolfsberg: Elfriede ASSFALL, 3533 Wolfsberg 17, Tel.Nr. 02826/618

Kleinschönau: OV m.b.A.: Hubert PÖMMER, 3533 Kleinschönau 19

Kleinschönau: Hubert PÖMMER, Tel.Nr. 02822/54296

Ratschenhof: Renée HOFBAUER, 3910 Ratschenhof 10, Tel.Nr. 02822/34592

Koblhof: Gertraud KNAPP, 3910 Koblhof 16, Tel.Nr. 02822/51596

Kleehof: Franz TRAPPL jun., Kleehof 2, Tel.Nr. 02822/52162

Gradnitz: OV m.b.A.: Rudolf BLAUENSTEINER, 3910 Gradnitz 3, Tel.Nr. 02822/54769
(zugleich Ortsvorsteher für Gradnitz o.b.A.)

Großglobnitz I: OV m.b.A.: Rudolf BERGER, 3910 Großglobnitz 5

Großglobnitz: Rudolf BERGER, Tel.Nr. 02823/652

Bösenneunzen: Manfred SCHUH, 3910 Bösenneunzen 7, Tel.Nr. 02823/668

Großglobnitz II: OV m.b.A.: Otto GÖSSL, 3910 Kleinotten 12

Kleinotten: Otto GÖSSL, Tel.Nr. 02823/479, 02826/7443-17

Germanns: Leopold HAHN, 3910 Germanns 18, Tel.Nr. 02823/408

Hörmanns: Günther ZELLHOFER, 3910 Hörmanns 3, Tel.Nr. 0664/1460373

Mayerhöfen: Franz WALLY, 3910 Mayerhöfen 6, Tel.Nr. 02823/688

Niederglobnitz: Johann MURTH; 3910 Niederglobnitz 6, Tel.Nr. 02823/491

Gschwendt: OV m.b.A.: Erna HEIDER, 3910 Moidrams 8

Moidrams: Erna HEIDER, Tel.Nr. 02822/52080

Gschwendt: Herbert GRASSINGER, 3910 Gschwendt 6, Tel.Nr. 02822/54790

Syrafeld: Norbert WEISSENSTEINER, 3910 Syrafeld 5, Tel.Nr. 02822/53676

Jagenbach: OV m.b.A.: Erich THALER, 3923 Jagenbach 19, Tel.Nr. 02829/7381

(zugleich Ortsvorsteher für Jagenbach o.b.A.)

Jahrings: OV m.b.A.: Franz MÜLLNER, 3910 Jahrings 4

Jahrings: Franz MÜLLNER, Tel.Nr. 02822/33245

Guttenbrunn: Johann KITZLER jun., 3924 Guttenbrunn 6,

Tel.Nr. 02822/53876, 0664/4541275

Waldhams: Josef BACHTROG sen., 3910 Waldhams 34, Tel.Nr. 02822/33452

Kleinmeinharts: Friedrich HAIDER, 3924 Kleinmeinharts 15, Tel.Nr. 02822/53856

Marbach am Walde: OV m.b.A.: Franz DECKER, 3911 Marbach am Walde 14

Annatsberg: Karl BERGER, 3911 Annatsberg 20, Tel.Nr. 02828/7493

Hörweix: Ernst BAUER, 3911 Hörweix 4, Tel.Nr. 02828/8244

Kleinmarbach: Josef PICHLER, 3911 Kleinmarbach 49, Tel.Nr. 02828/8622, 0664/5770223

Marbach/Walde: Franz DECKER, Tel.Nr. 02828/7601

Merzenstein: Johannes FRIEDL, 3911 Merzenstein 40, Tel.Nr. 02828/20024

Rottenbach: Friedrich MAURER, 3911 Rottenbach 11, Tel.Nr. 02828/7204

Uttissenbach: Ernst KOPPENSTEINER, 3911 Uttissenbach 4, Tel.Nr. 02828/7463

Oberstrahlbach: OV m.b.A.: Josef SALZER, 3910 Oberstrahlbach 101

Oberstrahlbach: Josef SALZER, Tel.Nr. 02822/54466

Niederstrahlbach: Anton BÖHM, 3910 Niederstrahlbach 21, Tel.Nr. 02822/53067

Ottenschlag: OV m.b.A.: Franz BINDER, 3932 Ottenschlag 12, Tel.Nr. 0664/5040937

(zugleich Ortsvorsteher für Ottenschlag o.b.A.)

Rieggers: OV m.b.A.: Erwin HUBER, 3931 Rieggers 3

Rieggers: Erwin HUBER, Tel.Nr. 02829/7639

Gerlas: Herbert REDL, 3931 Gerlas 3, Tel.Nr. 0676/7256920, 0676/7256921,

0676/7256922

Rosenau Dorf: OV m.b.A.: Ernst HUBER, 3931 Rosenau Dorf 21

Rosenau Dorf: Ernst HUBER, Tel.Nr. 02822/53842, 0664/6563624

Negers: Josef PICHLER, 3931 Negers 3, Tel.Nr. 02822/53832

Neusiedl: Gerhard KOPPENSTEINER, 3931 Neusiedl 9, Tel.Nr. 02822/52867

Purken u. Bernhards: Ing. Martin GRUBÖCK, 3923 Purken 6,

Tel.Nr. 02829/8680

Rosenau Schloß: OV m.b.A.: Mag. Franz HAIDER, 3924 Unterrosenauerwald 34

Rosenau Schloß: Gerhard WEISSENHOFER, 3924 Rosenau Schloß 7, Tel.Nr. 02822/58494

Niederneustift: Oskar BURGER, 3924 Niederneustift 46, Tel.Nr. 02822/58357

Unterrosenauerwald: Mag. Franz HAIDER, Tel.Nr. 02822/58298

Schickenhof: Josef STANZL, 3910 Schickenhof 13, Tel.Nr. 02822/53912

Stift Zwettl: OV m.b.A.: Josef PREISS, 3910 Waldrandsiedlung 169, Tel.Nr. 02822/51469
(zugleich Ortsvorsteher für Stift Zwettl o.b.A.)

Rudmanns: OV m.b.A.: Franz PFEFFER, 3910 Rudmanns 108
Rudmanns: Franz PFEFFER, Tel.Nr. 02822/54127, 0664/4044410
Edelhof: Johann SCHWEINBERGER; 3910 Waldrandsiedlung 128, Tel.Nr. 02822/51732

Großhaslau: OV m.b.A.: Erwin ENGELMAYR, 3910 Großhaslau 17
Großhaslau u. Ritzmannshof: Erwin ENGELMAYR, Tel.Nr. 02823/532

Gerotten: OV m.b.A.: Hermann STEININGER, 3910 Gerotten 27, Tel.Nr. 02822/54038
(zugleich Ortsvorsteher für Gerotten o.b.A.)

Unterrabenthan: OV m.b.A.: Gerald KNÖDLSTORFER, 3910 Unterrabenthan 24,
Tel.Nr. 02822/54835
(zugleich Ortsvorsteher für Unterrabenthan o.b.A.)

Zwettl: Oberhof: Franz HOLNSTEINER, 3910 Oberhof 9, Tel.Nr. 02822/53042
Böhmhöf: Rudolf BÖHM, 3910 Böhmhöf 7, Tel.Nr. 02822/53048, 0676/6774206

Der Vorschlag des Bürgermeisters wird mit einer Stimmenthaltung (GR Herwig Groer) genehmigt.

4. KG Zwettl-Stadt, Oberhof und Koppenzeil, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (207. Änderung) (Zl. 031-2)

Die 207. Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde am 15. Dezember 2004 im Gemeinderat beschlossen und war vom 29. Oktober bis zum 10. Dezember 2004 öffentlich aufgelegt.

Im Zuge der Begutachtung durch die NÖ Landesregierung und nach Gesprächen mit dem Eigentümer wurden zum Änderungspunkt 4 (Betriebserweiterung der Brauerei Zwettl) folgende Änderungen bzw. Ergänzungen festgelegt:

Die Brauerei Zwettl beabsichtigt eine geringfügige Erweiterung der bisherigen Betriebsanlagen westlich der B 36 durchzuführen.

Zusätzlich zu den Entwurfsunterlagen vom 22. Oktober 2004 werden ergänzende Erläuterungen zu folgenden Themen vorgenommen:

1. Einschränkung des Bauland Betriebsgebietes – emissionsarmer Betrieb

Die Brauerei Zwettl weist in ihrem Produktionsbetrieb unterschiedliche Verarbeitungsstufen auf (Produktion, Lagerung, Verwaltung, Verkauf) die für einen effizienten Arbeitsablauf räumlich möglichst konzentriert liegen sollten.

Im Bereich des seit langem bestehenden Betriebsgebietes nördlich der B36 befindet sich der Produktionsbereich des Betriebes.

Im südlich der B36 liegenden Betriebsgebiet befinden sich ausschließlich Büro und Lagerflächen, die grundsätzlich nicht eine Betriebsgebietswidmung bedürfen. Um einen Konflikt mit dem angrenzenden Bauland Wohngebiet möglichst zu vermeiden wurde eine Widmung der Fläche angestrebt, die dem Charakter von Bauland Kerngebiet entspricht. Aufgrund der Randlage des Betriebsgebietes am Ortsrand von Zwettl erscheint die Festlegung eines Bauland Kerngebietes in diesem Bereich jedoch raumordnungsfachlich nicht sinnvoll. Aus diesem Grund wurde dieser Bereich als Bauland-Betriebsgebiet emissionsarmer Betrieb festgelegt.

Nun soll zur Sicherung des angrenzenden Bauland Wohngebietes die bereits eingeschränkte Widmung Bauland-Betriebsgebiet emissionsarmer Betrieb konkretisiert werden und entsprechend der Bauland Kerngebiet ähnlichen Nutzung mit dem Zusatz „Bauland Betriebsgebiet - emissionsarmer Betrieb wie Bauland Kerngebiet“ versehen werden.

Dementsprechend sollen für das Betriebsgebiet die Emissionsfestlegungen gelten, die auch für ein Bauland Kerngebiet herangezogen werden. Somit gelten für das Betriebsgebiet Lärmgrenzwerte von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts.

2. Festlegung eines Grüngürtels – Schallschutzwand

Im Zuge der gegenständlichen Flächenwidmungsänderung soll der bisher vorgesehene Grüngürtel Trennungsgrün, der eine Breite von 10m aufweist in einen Grüngürtel Lärmschutzwand umgewidmet werden.

Im nördlichen Anschluss besteht als Abgrenzung zwischen Bauland Wohngebiet und Betriebsgebiet bereits die Festlegung Grünland Grüngürtel - Schallschutzwand. Diese Widmung wurde in einer vorhergehenden Flächenwidmungsplanänderung aufgrund der Festlegung Bauland Betriebsgebiet emissionsarmer Betrieb als ausreichende Trennung zwischen Bauland Wohngebiet und dem emissionsarmen Betriebsgebiet festgelegt.

Durch die Festlegung einer Schallschutzwand in diesem Bereich soll nun im Vergleich zu dem zuvor festgelegten Trennungsgrün, das eine reine Abstandsfläche ohne direkte Schutzwirkung darstellt, eine effektive, bauliche Trennung und somit ein verbesserter Immissionsschutz (entsprechend § 48 NÖ Bauordnung) des angrenzenden Bauland Wohngebietes bewirkt bzw. garantiert werden.

Durch die oben angeführte zusätzliche Einschränkung der Emissionen in dem Bauland Betriebsgebiet auf das im Bauland Kerngebiet erlaubte Ausmaß kann die Festlegung einer Schallschutzwand zum Schutz des Wohngebietes als ausreichende Baublockweise Trennung zwischen Kerngebiet und Wohngebiet betrachtet werden.

Zusätzlich kann aufgrund der starken Hanglage des Gebietes und der geplanten Nutzung als Lagerhalle von einer geringen Ausbreitung der Emissionen auf das höher gelegene Wohnbauland ausgegangen werden.

Es soll somit

- ein Teilbereich des Grundstückes Nr. 2296/1 von derzeit öffentlicher Verkehrsfläche in Bauland Betriebsgebiet emissionsarmer Betrieb wie BK (Bauland Kerngebiet),
- ein Teilbereich des Grundstückes Nr. 1606, 1605/2 von derzeit Grünland Grüngürtel Trennungsgrün 10 m in Bauland Betriebsgebiet emissionsarmer Betrieb wie BK (Bauland Kerngebiet) und Grünland Grüngürtel Schallschutzwand, und
- ein Teilbereich des Grundstückes Nr. 2296/1 in zweiter Ebene in Bauland Betriebsgebiet emissionsarmer Betrieb wie BK (Bauland Kerngebiet),

umgewidmet werden.

Der Stadtrat beantragt, die 207. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Planentwurf GZ: 8870/F207/04 vom 29.06.2005 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den Katastralgemeinden **Zwettl-Stadt, Oberhof und Koppenzeil**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 6 und 9 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., mit ihrem Bescheid vom, genehmigt.
- § 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., am in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

5. KG Gerotten, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (211. Änderung) (Zl. 031-2)

Die 211. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Gerotten lag in der Zeit vom 9. Mai bis 20. Juni 2005 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt. Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um

1. Anpassung öffentliche Verkehrsfläche (Vö):

Der von der Umwidmung betroffene Bereich befindet sich im Zentrum des Ortsgebietes von Gerotten. Die KG Gerotten ist hinsichtlich seiner Siedlungs- und Nutzungsstruktur als Wohn- und Agrarstandort zu charakterisieren, was sich in den vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Strukturen im Ortsbild widerspiegelt.

Im südlichen Ortsgebiet von Gerotten verläuft westlich parallel zur Landesstraße 67 eine Erschließungsstraße, die im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan eine Breite von 10 m und im Kreuzungsbereich mehr aufweist. Früher diente diese Verbindung als Landesstraße weshalb langfristig eine Verbreiterung der Verkehrsfläche in diesem Bereich vorgesehen war. Im Zuge einer spätern Neuplanung der L 67 weiter östlich wurde die geplante Erweiterung des Bestandes in diesem Bereich hinfällig.

Im Zuge dieser Flächenwidmungsplanänderung soll daher die Verkehrsfläche in diesem Bereich an die bestehenden Nutzungsgrenzen laut DKM und Natur angepasst und in einer Breite von mindestens 6 m festgelegt werden um bei eventuellen Bauansuchen keine Abtretungsverpflichtungen zu erzeugen.

Die bestehende Verkehrsfläche ist für den Zu- und Abfahrtsverkehr sowie für die Durchfahrt mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen ausreichend. Die Erschließung des südlich befindlichen Siedlungsgebietes erfolgt vorwiegend über den direkten Anschluss an die Bundesstraße im Westen, sodass kein starkes Verkehrsaufkommen durch den Siedlungsverkehr in diesem Bereich impliziert wird.

Die im Nordosten und Südwesten entlang des öffentlichen Guts gelegenen Flächen, die von Verkehrsfläche in Bauland Agrargebiet bzw. Grünland Landwirtschaft umgewidmet werden sollen, ziehen kleinräumige Baulanderweiterungen (BA) nach sich, die sich positiv auf die verbesserte Ausnützbarkeit der gegenständlichen Grundstücke auswirken.

Es sollen somit die Grdst. Nr. 2044/15, 2044/14, 2044/13 von Bauland Agrargebiet in öffentliche Verkehrsfläche umgewidmet werden. Eine Teilfläche der Grdst. Nr. 80, 69, 2044/21 von öffentliche Verkehrsfläche in Bauland Agrargebiet umgewidmet werden.

Eine Teilfläche der Grdst. Nr. 2044/12 wird von derzeit öffentliche Verkehrsfläche in Bauland Agrargebiet und Grünland Land- und Forstwirtschaft umgewidmet.

2. Öffentliche Verkehrsfläche (Vö)

Bei dem gegenständlichen Änderungspunkt handelt es sich um die Darstellung eines seit langem bestehenden öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Zwettl im Nordosten der KG Gerotten in der Flächenwidmung.

In dem Bereich des Grundstückes Nr. 2057 besteht seit langem ein öffentliches Gut, das aus nicht nachvollziehbaren Gründen bisher in der Flächenwidmung nicht dargestellt wurde. Entsprechend dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der KG Gerotten liegt das öffentliche Gut derzeit im Grünland Land- und Forstwirtschaft.

Um die Erschließung von Baulandgrundstücken im westlich angrenzenden Bauland Agrargebiet zu sichern, soll nun das bestehende öffentliche Gut in öffentliche Verkehrsfläche gewidmet werden.

Es soll somit das Grundstück Nr. 2057, KG Gerotten, von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in öffentliche Verkehrsfläche umgewidmet werden.

3. Baulandarrondierung (BA)

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist eine geringfügige Baulanderweiterung des Bauland Agrargebietes im südlichen Siedlungsgebiet der KG Gerotten.

Die Eigentümer der Grundstücke Nr. 1116/3 und 1116/2 besitzen im geringen Ausmaß landwirtschaftliche Grundflächen, die sie bewirtschaften. Allerdings ist das Ausmaß der Flächen zu gering um als landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb zu gelten. Für eine wirtschaftlich sinnvolle Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Nebengebäuden (Scheune, Schuppen) zur Unterbringung der notwendigen landwirtschaftlichen Geräte notwendig. Die Situierung der Scheune im Nahbereich des Wohnhauses auf dem bestehenden Bauland Agrargebiet ist aufgrund der Größe des gewidmeten Baulandgrundstückes nicht möglich. Ein Teilbereich der Grundstücke Nr. 1116/3 und 1116/2 befindet sich im südlichen Anschluss an das bestehende Bauland Agrargebiet im Grünland Land- und Forstwirtschaft. Im Zuge der gegenständlichen Umwidmung soll nun im Bereich der Grundstücke Nr. 1116/3 und 1116/2 eine Anpassung der Baulandtiefe im südlichen Anschluss an das bestehende Bauland Agrargebiet vorgenommen werden, um die Errichtung der benötigten Scheune im Bauland und

eine verbesserte Ausnutzbarkeit des gewidmeten Bauland Agrargebietes in diesem Bereich zu ermöglichen.

Es soll somit ein Teilbereich der Grundstücke Nr. 1116/2 und 1116/3, KG Gerotten, im Ausmaß von ca. 560m² von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Agrargebiet umgewidmet werden.

Der Stadtrat beantragt, die 211. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Planentwurf GZ.: 8870/F211/05 vom 07.04.2005 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Gerotten**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 6 und 9 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F, mit ihrem Bescheid vom, genehmigt.
- § 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F, am in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

6. KG Merzenstein, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (213. Änderung) (Zl. 031-2)

Die 213. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Merzenstein lag in der Zeit vom 28. April bis 9. Juni 2005 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt.

Gegenstand des Änderungsverfahrens sind zwei landwirtschaftliche Betriebe in der KG Merzenstein, die im aktuellen Flächenwidmungsplan als erhaltenswerte Gebäude im Grünland gewidmet sind. Der westlich des Hauptortes gelegene Siedlungsbereich ist vorwiegend durch jene beiden großflächigen Hofstrukturen geprägt, die vorwiegend noch eine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Der „Jank-Hof“ und der „Friedl-Hof“ im Nahbereich zur KG Marbach am Walde sind zwei seit langem bestehende landwirtschaftliche Betriebe im Streusiedlungsgebiet. Die beiden Betriebe sind im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan aus nicht nachvollziehbaren Gründen derzeit als erhaltenswerte Gebäude im Grünland gewidmet. Beide Wirtschaftshöfe weisen jedoch keine reine Wohnnutzung, sondern eine vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung auf. Um eine weitere betriebswirtschaftlich sinnvolle Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe zu ermöglichen, soll die Festlegung von erhaltenswertem Gebäude im Grünland im Bereich der Grdst. Nr. .27/2, 1413 („Friedl-Hof“) und 1341 („Jank-Hof“) auf Grünland Land- und Forstwirtschaft berichtigt werden.

Der Stadtrat beantragt, die 213. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Planentwurf GZ.: 8870/F213/05 vom 07.04.2005 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde

Merzenstein, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 6 und 9 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., mit ihrem Bescheid vom, genehmigt.

§ 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., am in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

7. KG Zwettl-Stadt, Koppenzeil, Änderung des Bebauungsplanes (40. Änderung) (Zl. 031-2)

Die 40. Änderung des geltenden Bebauungsplanes in der KG Zwettl-Stadt, Koppenzeil, lag in der Zeit vom 28. April bis 9. Juni 2005 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Zum Änderungspunkt 1 erfolgte während der öffentlichen Auflage eine nachstehend angeführte schriftliche Stellungnahme.

1. Änderung der Bauklasse und der Freiflächenabgrenzung (KG Zwettl Stadt):

Im Bereich der Promenade entlang des Mühlbaches liegt der östlich des Mühlbaches gelegene Stadtteil laut aktuellem Flächenwidmungsplan im Bauland Kerngebiet (BK). Der Baublock ist durch einen Geländesprung an dem die historische Stadtmauer von Zwettl situiert ist in zwei Höhenstufen getrennt.

Der Bebauungsplan legt für den bebaubaren Bereich östlich der Stadtmauer eine geschlossene Anordnung und wahlweise die Bauklasse II, III fest. Darüber hinaus liegt dieser Bereich im erhaltenswerten Altortgebiet und ist zusätzlich als Schutzzone festgelegt.

Der rund zehn Meter breite Streifen des nach Norden verlaufenden Bauland Kerngebietes westlich der Stadtmauer in direktem Anschluss an den Mühlbach ist im Bebauungsplan als Freifläche (F1) festgelegt, und daher von jeglicher Bebauung freizuhalten. In den Festlegungen für die Gestaltung von Freiflächen F1 ist die Erhaltung der stadt- und ortsbildprägenden Freiflächen und eine Bepflanzung nur mit standortgerechten, heimischen Arten für diesen Bereich vorgeschrieben. Im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) für die KG Zwettl Stadt ist der Bereich entlang dem Zwettl Fluss und der Promenade als Freizeit- und Erholungsmeile definiert und soll auch in Zukunft in diesem Sinne ausgebaut werden.

Zur Umsetzung der Ziele des Örtlichen Entwicklungskonzeptes soll in einem Teilbereich der Promenade zur Verbesserung des Freizeit- und Erholungsangebotes, sowie zur Sicherung der notwendigen sanitären Anlagen in der Freizeitmeile, die Errichtung einer gastronomischen Einrichtung ermöglicht werden.

Im Zuge der gegenständlichen Bebauungsplanänderung soll daher im Nahbereich der Kuenringerstraße eine Reduzierung der Freiflächenabgrenzung F1 durchgeführt werden, um im Bereich der Promenade die Errichtung einer gastronomischen Einrichtung zu ermöglichen.

Um eine möglichst harmonische Eingliederung des geplanten gastronomischen Betriebes in den erhaltenswerten Bereich vor der Stadtmauer zu erzielen, ist geplant die bestehenden Gebäude („Wichelhaus“) in ihrem Bestand in die gastronomische Nutzung zu integrieren.

Es soll daher für die zwischen dem Mühlbach und der Stadtmauer gelegenen Grundstücke Nr. .353, .374, .375, 962 und tlw. 990/1, 990/2 eine geschlossene Anordnung der Gebäude sowie wahlweise Bauklasse I, II festgelegt werden und die Festlegung Freifläche 1 entfallen. Die Festlegung als Schutzzone für den gesamten, sowie jener als Freifläche für den nördlichen Bereich bleiben unverändert.

Zum Änderungspunkt 1 des Entwurfes der 40. Änderung des Bebauungsplanes (Reduzierung der Freifläche in der Promenade) erfolgte während der öffentlichen Auflage eine schriftliche Stellungnahme des Bauamtes (Aktenvermerk vom 8. Juni 2005).

Zur gegenständlichen Eingabe wurde vom Ortsplaner, Dipl. Ing. Dr. Luzian Paula, mit beiliegender Stellungnahme vom 9. Juni 2005 festgestellt:

Für den Bereich der geplanten Reduzierung der Freifläche in der Promenade, wurde vom Bauamt nach erfolgter Projekteinreichung und Rücksprache mit der Sparkasse Zwettl als Eigentümer der Liegenschaft eine Reduzierung der bebaubaren Fläche durch die Festlegung einer Baufluchtlinie vorgeschlagen, da entsprechend dem nunmehr vorliegenden Projekt im nördlichen Teilbereich nur die Errichtung von Terrassen geplant ist.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die Festlegung einer Baufluchtlinie und damit einhergehend eine weitere Absicherung des Stadtbildes in der Promenade als positiv und sinnvoll zu bewerten. Es wird somit aus den oben dargestellten Gründen empfohlen, die Stellungnahme zu berücksichtigen und die 40. Änderung in der für diesen Bereich beiliegenden geänderten Form (Beschlussplan) zu beschließen.

2. Änderung der Bauklasse (KG Koppenzeil):

Im nördlichen Siedlungsgebiet der KG Koppenzeil erstreckt sich im Bereich der Burg-, Forst- und Kreuzgasse eine Einfamilienhaussiedlung die nach einem einheitlichen Gestaltungskonzept errichtet wurde.

Im Bebauungsplan ist in diesem Bereich eine offene Bebauungsweise und die Bauklasse I festgelegt. Zusätzlich gelten in diesem Bereich der Bebauung besondere Bebauungsbestimmungen BB2, BB3 und BB5, wobei BB2 eine einheitliche Dachneigung zwischen 42° und 45° vorsieht, BB3 straßenseitig eine maximale Frontlänge der Hauptgebäude von 10 m festlegt und BB5 vorschreibt, dass von der vorderen Baufluchtlinie maximal 3 m zurückgerückt werden darf.

Im den weiter nördlich angrenzenden Bauland Wohngebieten der KG Zwettl Stadt gilt jeweils die offene bzw. gekuppelte Bebauungsweise und wahlweise die Bauklasse I, II.

Charakteristisch für das Siedlungsgebiet ist die Hangneigung im Bereich der nördlich und westlichen Baublöcke hin zur Propsteigasse. Im nordöstlichen Bereich wurde aufgrund der Hangneigung die Bauklasse II festgelegt. Westlich der Burggasse besteht im Vergleich eine weitaus geringere Hangneigung, weshalb für diesen Bereich die Bauklasse I festgelegt wurde. Aufgrund der Hangneigung ergibt sich in diesem Bereich bei der Errichtung von Zubauten eine erschwerte Bebaubarkeit.

Im Zuge der gegenständlichen Bebauungsplanänderung soll nun, um dieses Problem innerhalb des harmonisch gestalteten Siedlungsgebietes punktuell zu lösen, ohne die bestehenden Bebauungsformen maßgeblich zu ändern, für den topologischen Übergangsbereich westlich der Burggasse die maximal erlaubte Gebäudehöhe auf 6 m erhöht werden und dementsprechend wahlweise die Bauklasse I, II* festgelegt werden.

Es soll somit im Bereich der Grdst. Nr. .35, .37, .38, .39, .40, 105/2, 105/3, 105/4, 105/5, 105/6, 105/7, 105/9, 150/2 und 150/8 der KG Koppenzeil, wahlweise die Bauklasse I, II* festgelegt werden, wobei die Bauklasse I, II* eine Beschränkung der Bauklasse II auf eine maximale Gebäudehöhe von 6 m bedeutet.

Der Stadtrat beantragt, die 40. Änderung des geltenden Bebauungsplanes gemäß dem Planentwurf GZ.: 9808/B40/05 vom 7. April 2005 sowie für Punkt 1 in der beiliegenden geänderten Form gemäß dem Beschlussplan GZ.: 9808/B40/05 vom 29.06.2005 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

§ 1 Bebauungsplan

Auf Grund des § 73 Abs. 1 und 2 der NÖ Bauordnung 1996 LGBl. 8200 i.d.g.F. wird hiermit der Bebauungsplan für die **KG Zwettl-Stadt, Koppenzeil** dahingehend abgeändert (40. Änderung), dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von Dipl. Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung am 7. April 2005 unter Zl.: 9808/B40/05 verfasste

Plandarstellung, welche aus den Blättern Nr. 3.2 und 3.3 besteht und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

8. Abschnittsfeuerwehrkommando Zwettl, Ankauf eines neuen Atemluftkompressors, Subvention (Zl. 163-5)

Das Abschnittsfeuerwehrkommando Zwettl beabsichtigt, den bereits 15 Jahre alten Atemluftkompressor, welcher nur mit 200 bar Atemluft gefüllt ist, durch einen neuen (300 bar) zu ersetzen.

Ein Umbau wäre aufgrund des hohen Alters und der Kosten von rund €7.000,-- unwirtschaftlich. Ein neuer Kompressor mit einer Füllmenge von 200 und 300 bar würde €20.600,-- kosten und wird vom NÖ Landesfeuerwehrverband mit €4.800,-- gefördert.

Weiters wurde von den Feuerwehren angeregt, diesen Kompressor nicht mehr in einen Anhänger einzubauen, sondern in ein gebrauchtes Fahrzeug. Die geschätzten Kosten dafür betragen ca. €7.000,--.

Es ergeht daher an alle Feuerwehren des Abschnittes Zwettl (Gr. Göttfritz, Schweiggers, Waldhausen und Zwettl) das Ersuchen, dieses Vorhaben des Abschnittsfeuerwehrkommandos Zwettl mit einem möglichst hohen finanziellen Beitrag zu unterstützen.

Der Stadtrat beantragt, pro Freiwilliger Feuerwehr €70,-- (26 x 70,--), also insgesamt €1.820,--, als Subvention zum Ankauf eines neuen Atemluftkompressors zu gewähren.

Einstimmig genehmigt.

9. FF Uttissenbach, Ankauf einer neuen Schlammpumpe, Subvention (Zl. 163-5)

Die FF Uttissenbach ersucht um finanzielle Unterstützung zum Ankauf einer neuen Schlammpumpe. Der Ankauf war notwendig, da die alte Pumpe nicht mehr repariert werden konnte.

Der Stadtrat beantragt, der FF Uttissenbach einen Zuschuss in der Höhe von einem Drittel der Anschaffungskosten, d.s. €900,--, zu gewähren.

Einstimmig genehmigt.

10. FF Jahring, Ankauf eines Notstromaggregates, Subvention (Zl. 163-5)

Die FF Jahring ersuchte mit Schreiben vom 6.6. d.J. um finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde zum Ankauf eines Notstromaggregats zum Preis von ca. €5.400,--.

Sie begründet ihr Ansuchen dahingehend, dass das vorhandene bereits 23 Jahre alt ist und nur mehr bedingt funktioniert. Ein Notstromaggregat ist sowohl für technische Einsätze als auch bei Brandeinsätzen ein unverzichtbares Gerät (Stromversorgung des Atemluftkompressors, Unterwasserpumpe, Beleuchtung bei Einsätzen in der Nacht etc.).

Der Stadtrat beantragt, der FF Jahring eine Subvention in der Höhe von €910,-- zu gewähren.

Einstimmig genehmigt.

11. Volksschule Jahring; Bodenbelagsarbeiten (Zl. 2116-1)

1) Neue Bodenfliesen im Stiegenhaus

Die bestehenden Fliesenbeläge im Stiegenhaus der Volksschule Jahring sind altersbedingt in einem sehr schlechten Zustand. Etliche Fliesen haben Sprünge, was eine Verletzungsgefahr darstellt. Das gesamte Erscheinungsbild der Bodenfliesen inkl. der Steinstufen ist optisch nicht mehr zeitgemäß. Es sollen daher die bestehenden durch neue Fliesenbeläge ersetzt werden. Vom Bauamt wurden folgende Angebote eingeholt:

Liebenauer	€ 7.923,60 inkl. Ust.
Hrouza	€ 8.315,16 inkl. Ust.
Lagerhaus	€ 8.868,84 inkl. Ust.

2) Parkettbodensanierung

Nach einem Heizungsrohrbruch kam es in einem Klassenzimmer zu Feuchtigkeitsschäden am Parkettboden. Dieses Klebeparkett soll nun abgeschliffen, verkittet und neu versiegelt werden. Eine Leitungswasserversicherung gibt es für diesen Schaden leider nicht.

Vom Bauamt wurden folgende Angebote eingeholt:

Fa. Schulner	€ 1.296,00 inkl. Ust.
Fa. Wallner	€ 1.375,20 inkl. Ust.

Der Stadtrat beantragt, die Arbeiten an den jeweiligen Bestbieter zu vergeben.

Einstimmig genehmigt.

12. Kindergarten Oberstrahlbach; Fenstertausch im Gruppenraum (Zl. 2402-1)

Die Holzfenster im Gruppenraum des Kindergartens Oberstrahlbach sind undicht und in einem sehr schlechten Zustand. Da sich diese Fenster auf der Wetterseite befinden, kommt es auf Grund des Alters immer wieder zu Feuchtigkeitseintritten. Aus diesem Anlass wurde vom Bauamt ein Ausschreibungsverfahren für neue Kunststofffenster durchgeführt, mit folgendem Ergebnis:

Lagerhaus	€ 11.626,00 exkl. Ust.
Ledermüller	€ 13.301,20 exkl. Ust.
Hanni	muss gemäß Önorm A 2050 ausgeschieden werden
Nicht abgegeben:	Schulner, Wittmann, Wunsch und Janda

Der Stadtrat beantragt, die Arbeiten an das Lagerhaus Zwettl zu vergeben.

Einstimmig genehmigt.

13. Sportclub Sparkasse Zwettl, 2. Teilbetrag der Subvention für 2005 (Zl. 260-1)

Der SC Sparkasse Zwettl ersuchte mit Schreiben vom 2. November 2004 um Gewährung einer Subvention für das Kalenderjahr 2005.

Bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 15. Dezember 2004 wurde unter Tagesordnungspunkt 13 die Gewährung eines ersten Subventionsteilbetrages für das Jahr 2005 in der Höhe von € 30.000,00 einstimmig genehmigt.

Bei zwischenzeitig mit Vertretern des Sportclubs Sparkasse Zwettl geführten Gesprächen wurde vereinbart, dass die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ einen zweiten Subventionsteilbetrag in der Höhe von ebenfalls € 30.000,00 zur Verfügung stellt.

Der Stadtrat beantragt, den Sportclub Sparkasse Zwettl mit einem zweiten Subventionsteilbetrag in der Höhe von € 30.000,00 zu unterstützen und diesen Betrag nach Beschlussfassung auszuführen.

Einstimmig genehmigt.

14. Musikschule Zwettl –Einführung des Unterrichtsfaches „Gesang“ und Neufestsetzung des Musikschulbeitrages für die volle Unterrichtsstunde (Zl. 320)

a) Auf Grund eines aktuellen Bedarfes soll das Unterrichtsfach „Gesang“ angeboten werden. Um die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Bestimmungen des NÖ Musikschulgesetzes zu erfüllen, ist das bestehende Musikschulstatut entsprechend zu ergänzen.

b) Die Gestaltung der Musikschulbeiträge soll dahingehend geändert werden, dass der Kostenbeitrag für die volle Unterrichtsstunde von derzeit € 48,- auf € 50,- (pro Monat) mit Wirkung ab dem Schuljahr 2005/06 angehoben wird.

Die sonstigen Beiträge für die halbe Unterrichtsstunde und für die Früherziehung bleiben unverändert.

Damit wird einerseits eine bessere Ausgewogenheit zwischen halber und voller Unterrichtsstunde und andererseits eine Anpassung der Beitragsgestaltung an vergleichbare städtische Musikschulen erreicht.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

15. Dorferneuerung Gradnitz, Platzgestaltung vor dem Feuerwehrhaus, Kostenzuschuss (Zl. 364)

Der Dorferneuerungs- und Verschönerungsverein Gradnitz beabsichtigt im heurigen Sommer den Vorplatz beim Feuerwehrhaus neu zu gestalten. Eine Beratung und Planung durch DI Gerhard Prähofer im Rahmen der Aktion NÖ „Schön Gestalten – schön erhalten“ ist bereits erfolgt. Der Kostenvoranschlag vom Raiffeisenlagerhaus Zwettl betreffend Materialkosten beläuft sich auf € 6.785,52.

Der Stadtrat beantragt, seitens der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu diesem Vorhaben einen Kostenzuschuss in der Höhe von € 2.300,00 zu leisten.

Einstimmig genehmigt.

16. Antrag auf Wiederaufnahme in die Stadterneuerungsaktion des Landes Niederösterreich (Zl. 365)

Laut mit Vertretern des Landes Niederösterreich bzw. der Stadterneuerung geführten Vorgesprächen besteht für die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ nach einer vierjährigen Pause ab 1. Jänner 2006 wieder die Möglichkeit, an der Aktion „Stadterneuerung in Niederösterreich“ teilzunehmen und somit entsprechende Fördermittel in Anspruch zu nehmen.

Bezugnehmend auf diese Gespräche wurde bereits ein formloses Ansuchen um Aufnahme in die Aktion an die Landeskoordinierungsstelle für die Stadterneuerung gerichtet.

Für einen offiziellen Antrag auf Wiederaufnahme ist die Herbeiführung eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses, mit welchem auch die zwischenzeitig vorliegenden Arbeitsübereinkommen „Stadterneuerungskonzept Zwettl“ und „Stadterneuerung Wiedereinstieg Zwettl“ genehmigt werden, erforderlich.

Über die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme von Städten wird seitens des Landes anfangs Oktober heurigen Jahres entschieden.

Die Kosten für die von der NÖ Dorf- und Stadterneuerung Verband für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung noch im Jahre 2005 zu leistenden Vorarbeiten für die Erstellung eines aktuellen Stadterneuerungskonzepts im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsprozesses belaufen sich auf € 9.000,00.

Diese werden laut Zusage vom Leiter des Regionalbüros der NÖ Dorf- und Stadterneuerung Waldviertel, DI Josef Strummer, vom 1. Juni 2005 erst zu Beginn des Jahres 2006 zur Zahlung vorgeschrieben.

Die eigentlichen Kosten für die Teilnahme an der Stadterneuerungsaktion betragen jährlich € 26.450,00 abzüglich einer Förderung durch die Landeskoordinierungsstelle für Stadterneuerung in der Höhe von € 14.500,00.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung,

- noch im Jahr 2005 das erforderliche Stadterneuerungskonzept auf Grundlage des Arbeitsübereinkommens „Stadterneuerungskonzept Zwettl“ im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsprozesses zu erstellen und
- bei einer Wiederaufnahme der Stadt Zwettl ab 1. Jänner 2006 an der Aktion „Stadterneuerung in Niederösterreich“ auf Grundlage des Arbeitsübereinkommens „Stadterneuerung Wiedereinstieg Zwettl“ teilzunehmen und ab diesem Zeitpunkt konkrete Projekte umzusetzen.

Einstimmig genehmigt.

17. Museum für Medizin-Meteorologie Dürnhof, Subventionsgewährung (Zl. 369-1)

Mit Schreiben vom 1. April 2005 wird ersucht, für das Museum für Medizin-Meteorologie Dürnhof wieder eine Subvention zu vergeben.

Die Ausgaben im vergangenen Jahr haben die letzten Reserven aufgebraucht, da die Zusagen von anderen öffentlichen Stellen nicht eingehalten wurden. Da die Weiterführung des Museumsbetriebes gefährdet ist, beantragt der Stadtrat, dem Museum Dürnhof eine Subvention in Höhe von € 3.270,- für die Saison 2005 zu gewähren, damit die erforderliche Infrastruktur aufrecht erhalten werden kann. Der Beschluss soll vorbehaltlich der Vorlage einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2004 bzw. der Weiterführung des Museums gefasst werden.

Einstimmig genehmigt.

18. Sanierung der Turmuhr in der Pfarrkirche Oberstrahlbach; Subvention (Zl. 390-2)

Die Pfarrgemeinde Oberstrahlbach ersucht die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ um eine Subvention für die Sanierung der Turmuhr in der Pfarrkirche Oberstrahlbach.

Durch die lange Betriebsdauer der Turmuhr ist der Antrieb der Zeiger defekt. Da eine Reparatur nicht mehr möglich ist, hat der Pfarrkirchenrat beschlossen, den Antrieb zu erneuern. Bei der Gelegenheit sollen auch das vom Rost beeinträchtigte Gestänge und die Zahnräder der Zeiger erneuert werden.

Die Kosten dafür belaufen sich laut Kostenvoranschlag von der Firma Perner, Schärding, auf € 1.384,80 inkl. MwSt.

Der Stadtrat beantragt, die Pfarrgemeinde Oberstrahlbach mit einer Subvention in Höhe von € 400,- zu unterstützen.

Der Gesamtbetrag der Sanierungskosten muss mittels saldierter Originalbelege nachgewiesen werden.

Einstimmig genehmigt.

19. Renovierung des Glockenturms in der Pfarrkirche Schloß Rosenau; Subvention (Zl. 390-2)

Die Pfarrgemeinde Schloß Rosenau ersuchte die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ mit Schreiben vom 17. Mai 2005 um finanzielle Unterstützung bei der Renovierung des Glockenturms der Pfarrkirche Schloß Rosenau.

Die Kosten dafür belaufen sich laut Kostenvoranschlag der Firma Hermann Weber, Niederneustift, auf € 6.828,- inkl. MwSt.

Da dieser Betrag von der Pfarrgemeinde alleine nicht aufgebracht werden kann, ersucht diese die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ um einen Zuschuss.

Der Stadtrat beantragt, die Pfarrgemeinde Schloß Rosenau mit einer Subvention in Höhe von € 2.000,- zu unterstützen.

Der Gesamtbetrag der Renovierungskosten muss mittels saldierter Originalbelege nachgewiesen werden.

Einstimmig genehmigt.

20. Korrektur der LB 38, Baulos „Entwässerungsmaßnahmen Rastbank“ samt Begleitwegerrichtung in den KG Gschwendt, Waldhams und Merzenstein; Auflassung und Entwidmung sowie Übernahme und Widmung von öffentlichem Gut (Zl. 003-1, 611, 612-5)

Im Zuge der Korrektur der Landesstraße B 38 Böhmerwaldstraße, km 48,3 bis 49,2, Baulos „Entwässerungsmaßnahmen Rastbank“ wurde entlang der Landesstraße ein Begleitweg hergestellt. Die dadurch verursachten Grenz- und Besitzänderungen sind im Vorabzug der Vermessungsurkunden des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ: BD5-V-32074A, B und C vom 23. Februar 2005, dargestellt.

Die den Begleitweg bildenden Teilflächen sollen entschädigungslos in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden und zwei geringfügige Teilflächen des bisherigen öffentlichen Gutes entschädigungslos an den Landesstraßengrund abgetreten werden.

Demnach werden 3309 m² unter Einbeziehung in die Grundstücke Nr. 1389/2 der KG Gschwendt und 915, 2016/1 der KG Waldhams in das öffentliche Gut der Gemeinde übertragen. 8 m² des öffentlichen Gutes der Gemeinde sind kostenlos der Republik Österreich zu überlassen.

Die Kosten der Grundablöse, Vermarkung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung trägt das Land Niederösterreich.

Unter Zugrundelegung der genannten Vermessungsurkunden beantragt der Stadtrat, die entschädigungslosen Zu- und Abschreibungen, die Auflassung und Entwidmung der darin dargestellten Trennstücke 18 in der KG Gschwendt und 31 in der KG Waldhams sowie die Übernahme in das öffentliche Gut und Widmung der Trennstücke 2, 7, 11, 12, 15, 16, 20 und 21 in der KG Waldhams und der Trennstücke 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 20, 22, 24, 27, 28, 30, 32, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 46, 47 und das Grundstück Nr. 915 der KG Waldhams sowie das Trennstück 48 in der KG Merzenstein zu genehmigen (Verordnungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des NÖ Straßengesetzes 1999).

Einstimmig genehmigt.

21. Josef Zellhofer, Gerotten 6, Josef und Herta Schmid, Hörweix 3; Ansuchen um Neufiquration des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 2044/12 der KG Gerotten (Zl. 612-5)

Im Zuge einer geplanten Bauführung und Arrondierung des Grundbesitzes ersucht Herr Josef Zellhofer, Gerotten 6, um Auflassung und käufliche Überlassung eines etwa 175 m² großen Teilstückes des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 2044/12 der KG Gerotten. Diese Teilfläche ist derzeit mit einem Schuppen bebaut und der Wegverlauf in der Natur stimmt mit der planlichen Darstellung nicht überein.

Im Gegenzug erklären sich die Ehegatten Josef und Herta Schmid, Hörweix 3, bereit, der Gemeinde eine ca. gleich große Teilfläche ihres Grundstückes Nr. 69 der KG Gerotten zur Einbeziehung in das öffentliche Gut zu überlassen.

Der Kaufpreis würde jeweils € 1,45 betragen. Die Vermarkung, Vermessung und grundbücherliche Durchführung soll in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 LTG erfolgen und wird von Herrn Zellhofer veranlasst.

Da es sich bei der aufzulassenden Fläche in der Natur um eine überwiegend verbaute, nicht Verkehrszwecken dienende Fläche handelt ist diese entbehrlich. Der Kauf der gegenüberliegenden Teilfläche und die Übernahme in das öffentliche Gut dient der Arrondierung und Verbesserung des Gemeindeweges.

Der Stadtrat beantragt daher,

die Auflassung und den Grundverkauf bzw. die Übernahme und den Kauf zu folgenden Bedingungen zu genehmigen:

a) der Kaufpreis beträgt € 1,45/m²;

b) alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben welcher Art auch immer einschließlich der Vermessung haben die Käufer zu tragen.

Weiters wird die Erlassung einer Verordnung gem. § 6 des NÖ Straßengesetzes 1999 dahingehend vom Stadtrat beantragt, dass die verkaufsgegenständliche Fläche als Gemeindestraße aufgelassen werden und die kaufgegenständliche Fläche zur Gemeindestraße erklärt wird.

Einstimmig genehmigt.

22. Klaus Fölk, Jagenbach 40; Auflassung von öffentlichem Gut und Übernahme in das öffentliche Gut, Parz.Nr. 4040/1 der KG Jagenbach (Zl. 612-5)

Im Zuge eines Bauvorhabens auf der Liegenschaft Jagenbach 40 ist dem Bauwerber und Liegenschaftseigentümer Klaus Fölk eine Grundabtretung vorzuschreiben. Gemäß der am 26.

April 2005 stattgefundenen Vermessung und des zwischenzeitlich vorliegenden Planentwurfes, soll diese Abtretung in geringfügiger Abweichung vom Bebauungsplan erfolgen. Einerseits überlässt Herr Fölk der Gemeinde zusätzlich eine 12 m² große Teilfläche seines Grundstückes Nr. 4075 und andererseits überlässt ihm die Gemeinde eine 18 m² große Teilfläche des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 4040/1 unmittelbar vor seinem Einfahrtstor. Die Grenz und Besitzänderungen sind im Vermessungsplanentwurf des DI Dr. Herbert Döller vom 19. Mai 2005, GZ.: 8781/05, dargestellt. Dieser wertgleiche Tausch dient der verkehrstechnischen Entschärfung einer Engstelle. Ein allgemeines Verkehrsbedürfnis für die aufzulassende Teilfläche des öffentlichen Gutes besteht nicht, zumal es sich um eine direkt vor dem Einfahrtstor des Hofes befindliche Fläche handelt. Die grundbücherliche Durchführung soll gemäß § 15 LTG erfolgen.

Der Stadtrat beantragt daher,

- c) dem wertgleichen Grundtausch zuzustimmen,
- d) die abtretungs- und tauschgegenständlichen Trennstücke Nr. 1 und 2 in das öffentliche Gut der Gemeinde zu übernehmen und mit Verordnung gemäß § 6 Abs. (1) des NÖ Straßengesetzes zur Gemeindestraße zu erklären sowie das tauschgegenständliche Trennstück 4 mit Verordnung gemäß § 6 Abs. (2) leg. cit. als Gemeindestraße aufzulassen.

Einstimmig genehmigt.

23. Zwettlbad, Raumvermietung für Massagetätigkeit, Mietvertrag mit Herrn Georg Fessl (Zl. 831-0)

In der Sitzung des Gemeinderates am 1. Juli 2004 wurde der Abschluss eines Mietvertrages mit Herrn Georg Totzauer über einen im Kellergeschoß des Zwettlbades vorhandenen Raum im Flächenausmaß von 28,16 m² befristet bis zum 30. Juni 2005 genehmigt, damit zur Erweiterung des Leistungsangebotes für die Besucher im neuen Bad auch Massage angeboten werden kann.

Herr Totzauer hat an der Verlängerung des Mietverhältnisses kein Interesse und es läuft somit der Mietvertrag am 30. Juni heurigen Jahres aus.

Bei einem am 1. Juni 2005 am Stadtamt geführten Gespräch hat Herr Georg Fessl angeboten, diesen Raum ab 1. August 2005 vorerst befristet auf ein Jahr anzumieten und wieder Massage im Zwettlbad anzubieten.

Der Stadtrat beantragt daher, mit Herrn Georg Fessl einen Mietvertrag mit im Wesentlichen folgendem Inhalt abzuschließen:

- Mietgegenstand ist der im Kellergeschoß des Hallenbades befindliche Massageraum (Fläche 28,16 m²); gestattet ist die Mitbenützung der im Kellergeschoß gelegenen Sanitäreinrichtungen und Duschen; für die Einrichtung des Massageraumes hat der Mieter selbst zu sorgen;
- das Mietverhältnis beginnt am 1. August 2005 und wird befristet auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen;
- der monatliche Mietzins beträgt € 200,-- abzüglich des gesetzlichen Abschlags von 25% für die Befristung des Vertragsverhältnisses, somit € 150,-- zuzüglich Ust.; damit sind auch sämtliche Betriebskosten, Steuern und Abgaben im Sinne des Mietrechtsgesetzes einschließlich Stromkosten, Gebäudefeuerversicherung und Grundsteuer abgegolten; der Mieter trägt auch die Kosten der Vergebührung des Mietvertrages;
- das Mietverhältnis kann von der Gemeinde wegen Verletzung eines wesentlichen Vertragspunktes oder eines erheblichen nachteiligen Gebrauches des Mietgegenstandes sofort aufgelöst werden; weiters erlischt das Mietverhältnis bei Ausgleich oder Konkurs des Mieters;
- der Mieter hat für alle behördlichen Berechtigungen und die Einhaltung der allenfalls damit verbundenen Vorschriften zu sorgen und die Gemeinde diesbezüglich schad- und klaglos zu halten;
- dem Mieter obliegt die Reinigung sowie die ordnungsgemäße Instandhaltung des Mietgegenstandes und der eingebrachten Einrichtungsgegenstände;
- Art und Umfang des Leistungsangebotes haben sich soweit als möglich dem Bedarf der Bade- und Saunabesucher anzupassen; hinsichtlich der Betriebszeiten ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen;
- ansonsten die in Mietverträgen üblichen Bestimmungen.

Einstimmig genehmigt.

24. Stadtbus Zwettl; Schüler- und Lehrlingsfreifahrt für Juli und August 2005 (Zl. 875)

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 1.7.2004, TOP 29, wurde die kostenlose Benützung des Stadtbusses für Schüler und Lehrlinge, welche das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Monate Juli und August 2004 genehmigt.

Diese jugendfreundliche Maßnahme wird nunmehr für die Monate Juli und August 2005 angestrebt.

Der Stadtrat beantragt die Beschlussfassung der o.a. Schüler- und Lehrlingsfreifahrt.

Einstimmig genehmigt.

25. Stadtsaalbüfett, Neuverpachtung (Zl. 894)

Mit Schreiben vom 29. März 2005 wurde vom derzeitigen Pächter des Stadtsaalbüfetts, Fa. Pichler´s Buffetbetrieb – Annemarie Pichler, Franz Josef-Straße 4, 3910 Zwettl, das Pachtverhältnis unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt. Dieses Pachtverhältnis endet somit mit 30. Juni 2005.

Bei der durchgeführten Neuausschreibung, bei der alle Gastgewerbebetriebe im Zwettler Gemeindegebiet zur Anbotlegung eingeladen wurden, ist nur ein einziges Angebot eingelangt. Vom Gasthaus Anita Widhalm, Großglobnitz 17, 3910 Zwettl, wurde ein monatlicher Pachtzins in der Höhe von € 305,- exkl. Ust. geboten.

Der Stadtrat beantragt, den Betrieb des Stadtsaalbüfetts unter Zugrundelegung der Ausschreibungsbedingungen vom 10. Mai 2005 und im Wesentlichen unter Beibehaltung der bisherigen Vertragsbedingungen ab 1. Juli 2005 auf die Dauer von 3 Jahren an die Firma Gasthaus Anita Widhalm, Großglobnitz 17, 3910 Zwettl, zu verpachten. Der Pachtzins beträgt monatlich € 305,- netto, wobei Wertsicherung vereinbart wird.

Einstimmig genehmigt.

26. Zwettler Bürgerstiftung, Rechnungsabschluss 2004 (Zl. 908)

Das Ergebnis des Heimbetriebes beläuft sich auf Erträge von € 2.220.585,31 gegenüber Aufwände in Höhe von € 2.678.106,75. Der buchmäßige Verlust (Bilanzverlust) inklusive Abschreibungen des Neubaus beträgt € 457.521,44. Der Abgang aus dem Heimbetrieb inklusive Zinsaufwand und Investitionszuwachsprämie ist mit dem Betrag von € 98.547,87 zu beziffern. Das Bar-Ergebnis des ordentlichen Heimbetriebes (ohne Zinsaufwand) beträgt € 20.070,28.

Das Ergebnis des außerbetrieblichen Bereiches der Stiftung (Land- und Forstwirtschaft, Grundstücke, Finanzverwaltung) beläuft sich auf Mehreinnahmen von insgesamt € 477.679,56. Die Zuführung an den außerordentlichen Haushalt (Bauinvestition) kann daher mit dem Betrag von € 347.377,61 erfolgen.

Die Gesamt-Übersicht ergibt in EUR:

Seniorenzentrum	Barübersch. lfd. Betr. +	20.070,28	
	- a.o. Aufwände	- 118.618,15	
	+a.o. Erträge	<u>0,00</u>	- 98.547,87
Landwirtschaft	Einnahmen	10.542,07	
-	Ausgaben	- <u>1.314,38</u>	9.227,69
Forstwirtschaft	Einnahmen	57.338,97	
-	Ausgaben	- <u>25.006,26</u>	32.332,71
Grundstücke	Einnahmen	408.776,67	
-	Ausgaben	- <u>2.723,44</u>	406.053,23

Finanzverwaltung	Einnahmen	1.021,85	
-	Ausgaben	<u>0,00</u>	1.021,85
Verwaltungsaufwand außerbetrieblich	Einnahmen	0,00	
-	Ausgaben	<u>2.710,00</u>	- 2.710,00
ÜBERSCHUSS (Zuführung Bauinvestition) der Einnahmen über die Ausgaben			347.377,61

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

27. Zwettler Bürgerstiftung, Bauabschnitt 3, Kirchturm, Dacheindeckung (Zl. 908)

Für die Dacheindeckung des Kirchturmes der Martinskirche mit Apsis und Nebendächer mit Kirchenbiber inklusive Spenglerarbeiten wurde seitens des Architekturbüros DI Thurn-Valsassina eine Angebotseinholung bei der Fa. Elsigan GmbH auf Basis des Hauptauftrages mit folgendem Ergebnis durchgeführt: € 22.444,22.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung zur Vergabe des Auftrages an Fa. Elsigan GmbH zum Preis von € 22.444,22 exkl. Ust.

Einstimmig genehmigt.

28. ABA Friedersbach, ABA Rudmanns und Waldrandsiedlung, Annahme der Zusicherungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds (Zl. 851)

Die Abwasserbeseitigungsanlage Rudmanns, Waldrandsiedlung I und neue Siedlung, Bauabschnitt 05, wird saniert und teilweise neu errichtet und die Abwasserbeseitigungsanlage Friedersbach wird zur Gänze neu errichtet.

Die Annahme der Förderungsverträge mit der Kommunalkredit über die Förderungsmittel des Bundes wurde für beide Anlagen in der Sitzung des Gemeinderates am 19. Mai 2005 einstimmig genehmigt (ABA Friedersbach unter Antragsnummer A402542, und ABA Rudmanns unter Antragsnummer A500024).

Bei beiden Anlagen waren zu diesem Zeitpunkt die Landesförderungen noch nicht zugesagt, deshalb wurde die Vorfinanzierung durch Eigenmittel der Gemeinde beschlossen. Nun sind aber in beiden Fällen die Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert worden.

Die vorbehaltlose Annahme der Zusicherungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wäre vom Gemeinderat zu beschließen:

a) Abwasserbeseitigungsanlage Friedersbach, BA 90, WWF-30253090/4

vorläufig förderbare Investitionskosten in der Höhe von	€ 2.505.000,00
26% Förderung, das sind	€ 651.300,00
eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von	€ 19.723,00
ergibt somit eine Gesamtförderung im Ausmaß von	€ 671.023,00

Vom Gesamtförderungsbetrag werden bis zur Endabrechnung 27%, das sind € 181.176,00 in Form eines Darlehens gewährt.

b) Abwasserbeseitigungsanlage Rudmanns und Waldrandsiedlung, BA 05 WWF-30253005/2

vorläufig förderbare Investitionskosten in der Höhe von	€ 854.000,00
5% Gesamtförderung, das sind	€ 42.700,00

Der Gesamtförderungsbetrag wird bis zur Endabrechnung in Form eines Darlehens gewährt.

Die Dringlichkeit wird einerseits damit begründet, dass die Annahmeerklärungen bis spätestens

3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen sind (die Zusicherungen wurden am 9.6.2005 zugestellt und wären daher die Annahmeerklärungen bis spätestens 9.9.2005 wieder dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen).

Andererseits ergeben sich für die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ Einsparungen bei der bereits beschlossenen Vorfinanzierung durch Eigenmittel, da die Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds früher zur Auszahlung gelangen können.

StR. Andrea Wiesmüller beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

29. Vermietung der Wohnung Nr. 4 im Feuerwehrwohnhaus Kremserstr. 9 (Zl. 853)

Frau Michaela Haidl hat den Mietvertrag über die Wohnung Nr. 4 im 1. Stock des Feuerwehrwohnhauses Kremserstraße 9 in Zwettl gekündigt, wobei das Mietverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist mit Wirkung vom 31. Juli 2005 endet.

Diese Wohnung soll wieder an einen Mieter vergeben werden, der aktiven Dienst bei der Feuerwehr Zwettl leistet. Diese Vermietungsabsicht wurde auch durch ein Inserat in der NÖN und im Waldviertler bekannt gegeben.

Da es derzeit jedoch keinen anderen Bewerber für diese Wohnung gibt, ersucht Herr OBR. Ing. Gewalt Brandstötter, Schulgasse 21, 3910 Zwettl, ihm diese Wohnung kurzfristig zu vermieten.

StR. Konrad Kurz beantragt, ihm die Wohnung Nr. 4 im 1. Stock des Feuerwehrwohnhauses ab 1. Aug. 2005 für die Dauer eines halben Jahres, somit befristet bis 31. Jänner 2006, als Zweitwohnung gemäß den Bestimmungen des ABGB wie folgt zu vermieten:

Die Wohnung im Ausmaß von 86,50 m² besteht aus Küche, 3 Zimmer, Vorraum, Abstellraum, Bad und WC und ist mit einer Gas-Etagenheizung ausgestattet. Sie soll zum freien Mietzins von monatlich € 250,00 netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und den im MRG genannten Betriebskosten (§§ 21, 22 und 24 MRG), vermietet werden.

Die Dringlichkeit wird damit begründet, dass das Mietverhältnis mit der jetzigen Mieterin mit 31. Juli 2005 endet, OBR Ing. Brandstötter die Wohnung bereits per 1. August 2005 benötigt und der Gemeinde ansonsten Mieteinnahmen entgehen würden.

Einstimmig genehmigt.